

Zentrale Stelle: Beliehene Stiftung oder Behörde?
Unterlizenzierung: Braucht es ein Zentrales Wertstoff-Register?

[Lesen Sie diese E-Mail in Ihrem Browser](#)

**wertstoff
register**
ZENTRALES WERTSTOFF-REGISTER

NEWSLETTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Diskussion um eine Neuregelung der Rechtsgrundlagen der Wertstoffentsorgung aus privaten Haushalten geht in eine spannende Phase. Das Ende der Legislaturperiode ist absehbar und es stellt sich die Frage, wie die unterschiedlichen Interessen noch unter einen Hut gebracht werden können. Die Gesellschafter der BHIM GmbH möchten auf einer sachlichen Ebene anhand der Ziele Umweltschutz, Effizienz, Kosten und Transparenz zu Lösungen kommen. Der Verbraucher steht im Mittelpunkt, an seinen Vorteilen muss eine Lösung gemessen werden.

Ein Part in der Debatte ist die Frage, wie die Zentrale Stelle ausgestaltet werden soll? Die Länder fordern, über eine Bundesbehörde die notwendige Neutralität zu sichern. Dem Stiftungsmodell wird entgegengehalten, dass über die Stifter bzw. Kuratoren eine interessen geleitete Arbeit stattfinden könnte. Das ist Grund genug, die beiden Modelle näher zu betrachten. Was sind die zentralen Unterschiede zwischen den Modellen, wo liegen jeweils Vorteile und ggf. Nachteile?

Die meisten Akteure in der Debatte stimmen überein, dass eine Zentrale Stelle erforderlich ist. Sie soll die Finanzierung des Systems sichern und Gerechtigkeitslücken schließen. Manche Stimmen sind der Ansicht, das sei nicht mehr notwendig, die Situation sei nach der 7. Novelle der VerpackV stabil genug.

Wie sehen die Fakten aus? Im ersten Schritt hat der Expertenkreis I „Register und Datenbank“ sich mit der aktuellen Situation der



Diskussion der verschiedenen Modelle: Dr. Ingrid Nestle, Staatssekretärin im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein und Gunda Rachut, Geschäftsführerin BHIM (von rechts). Die Diskussion fand

Unterlizenzierung befasst. Wie hoch ist die Nicht-Beteiligung in den verschiedenen Fraktionen und woher resultiert sie? Faktenbasis ist eine aktuelle Studie der GVM, die in diesem Newsletter vorgestellt wird.

in den Räumen des Handelsverbandes Nord statt.

Mit freundlichen Grüßen



Gunda Rachut
Geschäftsführerin



Wir möchten mit diesem Newsletter möglichst viele Interessierte mit den grundlegenden Informationen versorgen – Sie können sich über den Button einfach registrieren. Sofern Sie weitergehendes Material benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an die Projektgesellschaft.

Registrieren Sie sich hier für den Newsletter

Beliehene Stiftung oder Bundesbehörde

Seit dem Planspiel im Jahr 2011 wird die sogenannte Zentrale Stelle als die Lösung für das Thema der Wettbewerbsverzerrungen durch Unterlizenzierung gesehen. Dass es eine Zentrale Stelle geben soll, darüber sind sich die verschiedenen Beteiligten an der Debatte fast einig. Im Hinblick auf die Ausgestaltung gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen.

Ein Teil der Länder votiert für eine Bundesbehörde, während beim Planspiel, im Arbeitsentwurf des BMUB und nach den Vorstellungen von Industrie und Handel eine beliehene Stelle die Aufgaben übernimmt. Stimmt der Vorwurf, die Wirtschaft kontrolliere sich selbst, wenn es eine beliehene Stiftung würde?

Im ersten Schritt wurde eine Synopse erstellt, die die beiden Modelle (Behörde/beliehene Stiftung) anhand von verschiedenen Kriterien gegenüberstellt. Diese finden Sie unter <https://zentrales-wertstoffregister.de/aktuelles/>.

Wo liegen die großen Unterschiede zwischen den Modellen? Die Synopse zeigt, dass die Unterschiede im öffentlich-rechtlichen Bereich gering

sind. Die Aufgaben müssen gemäß der rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, die Handlungsoptionen sind identisch, die Kontrolle erfolgt zunächst durch die Rechts- und Fachaufsicht. Strittige Themen können fallweise durch Gerichtsentscheidungen gelöst werden, in der Stiftung ebenso wie bei einer Behörde.



Das Umweltbundesamt als Rechts- und Fachaufsicht der Zentralen Stelle. Foto: Martin Stallmann / Umweltbundesamt

Somit ist eine Selbstkontrolle der Wirtschaft, auch im Fall der Beleihung, ausgeschlossen. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, alle Kontrollaufgaben müssen im öffentlich-rechtlichen Bereich angesiedelt werden.

Bei der Finanzierung gibt es Unterschiede. Die beliehene Stiftung kann schlank, aber verursachergerecht die Systembetreiber und Branchenlösungen zur Finanzierung heranziehen. Dieser Weg bliebe der Behörde verschlossen. Dort wäre nur eine Finanzierung aus Steuermitteln oder ggf. über Gebühren für über 50.000 Firmen denkbar. Beide Lösungen sind unbefriedigend.

Ein weiterer und zentraler Unterschied sind die personellen und sachlichen Ressourcen. Die zentrale Stelle soll ein effizientes Kontrollsystem aufbauen. Die Differenzen und die Unterlizenzierung sollen der Vergangenheit angehören. Dazu muss das System auf die jeweiligen Warenwirtschaftssysteme der Unternehmen, Systembetreiber und Branchenlösungsbetreiber ausgerichtet sein. Diese müssen die Daten problemlos generieren und übertragen können. In der Stiftung würden die Daten im ersten Schritt automatisiert abgeglichen und über Prüfroutinen kontrolliert. Das geht nur, wenn das Know-how der zukünftig Verpflichteten bereits in die Konstruktion der Datenbank einfließt. Gleiches gilt für die Prüfungen der Daten durch Sachverständige. Hier ist schon beim Aufbau ein einheitliches Niveau notwendig, welches von den Prüfern praktikabel umgesetzt werden kann. Diese Freiheit hätte eine beliehene Behörde. Mit der Vorgehensweise spart sie nicht nur eigene Betriebskosten, sie hält auch die Belastung der jeweils meldenden Firmen gering.

Download - Übersicht Behörde vs. beliehene Stiftung

Thema Unterlizenzierung: Warum braucht es eine zentrale Stelle

Die Projektgesellschaft hat mehrere Ziele: eines der wichtigsten ist die schlanke Ausgestaltung. Dafür ist es notwendig zu wissen, welche Sachverhalte müssen in der zukünftigen Arbeit des Wertstoffregisters abgedeckt und geregelt werden, damit die bisherigen Wettbewerbsverzerrungen abgestellt werden? Die Grundlage dafür ist das Wissen um die derzeitigen Schwachstellen. Bereits im Jahr 2015 wurde die Studie „Ansatzpunkte zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher“ bei der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) in Auftrag gegeben. Der Expertenkreis I der Projektgesellschaft hat die Studie begleitet. Nun liegt die Kurzfassung vor und kann unter <https://zentrales-wertstoffregister.de/aktuelles/> abgerufen werden.

Zunächst einmal war es notwendig, die Wirkung der 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung auf den Lizenzierungsgrad hin zu untersuchen. Es wurde die Marktmenge des Privaten Endverbrauchs für 2015 ermittelt (ohne bepfandete Getränkeverpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter).



Die gvm ist ein unabhängiges, inhabergeführtes Marktforschungs-unternehmen spezialisiert auf das Themenfeld Verpackungen.

Dann wurden die Vertragsmengen der dualen Systeme und der Branchenlösungen für 2015 dagegen gerechnet. Ergebnis: Insgesamt hat sich die Systembeteiligung durch die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung deutlich nach oben bewegt. Damit konnte eine nennenswerte Stabilisierung des wettbewerblichen Systems der Verpackungsentsorgung erreicht werden.

Dennoch ergab sich für die Leichtstoffverpackungen ein Anteil von 33,9 % an nicht beteiligten Verpackungen, für die Verpackungen aus Papier ein Anteil von 38,9 %. Bei Glas lag die Nicht-Beteiligung bei 6,7 %. Der tatsächliche Wert für Papier ist leider höher, da hier noch ein Anteil an fehldeklarierten Leichtstoffverpackungen enthalten war.

Unterstellt man einen erreichbaren Lizenzierungsgrad von 95 % und Systemkosten von 663 Mio. EUR für LVP und 72 Mio. EUR für PPK (Sektoruntersuchung Duale Systeme, Bundeskartellamt, 2012), dann lag die wirtschaftliche Bedeutung der Unterlizenzierung in 2015 für LVP immer noch bei ca. 191 Mio. EUR und für PPK bei ca. 32 Mio. EUR (bei bereinigter PPK-Beteiligungsmenge).

Laut Studie liegen die Ursachen insbesondere bei einer falschen Zuordnung von Schnittstellen (z. B. Zuordnung von Verpackungen zum Großgewerbe und Industrie), Importen, Verweigerung, Gewichtsermittlung und Pauschalen Abzügen und auch bei der Falschzuordnung von Materialgruppen.

Die Handlungsempfehlungen der GVM zielen daher neben klaren Definitionen im Gesetz insbesondere auf eine vertiefte Mengenprüfung. Diese sollte zunächst, wie bisher, über Sachverständige erfolgen. Allerdings sollten die Prüfungen über eine Akkreditierung der Sachverständigen und ein angeglichenes Prüfniveau der verschiedenen Sachverständigengruppen zu prüffähigeren und vergleichbaren Resultaten kommen. Ergänzt würde dies in begründeten Einzelfällen durch eine Prüfung der Zentralen Stelle. Das Register würde insbesondere für die Totalverweigerer ein gutes Regulationsinstrument sein.

Die Studie lässt deutlich erkennen, dass es ohne ein Zentrales Wertstoffregister nicht zu den genannten Verbesserungen kommen kann. Die offenkundige Wettbewerbsverzerrung im Markt würde bestehen bleiben: die rechtskonform handelnden Unternehmen finanzieren mit fast 200 Mio. EUR jährlich die Trittbrettfahrer mit.

Download - Kurzfassung Unterlizenzierung

Copyright © 2016 BHIM Zentrale Wertstoffstelle Projektgesellschaft mbH, All rights reserved.

Sie wollen Ihre E-Mail-Einstellungen ändern?

Sie können [hier ihr Profil aktualisieren](#) or [sich hier vom Newsletter abmelden](#)

The MailChimp logo is displayed in a white, cursive font within a grey rounded rectangular button.